

Vertrag

zwischen

der Gemeinde/Stadt XY,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in XY

- nachfolgend Gemeinde/Stadt genannt -

und

dem Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im Ev.-Luth. Kirchenkreis Wesermarsch,
vertreten durch die Kreisfarrerin,

- nachfolgend „Kita-Verbund“ genannt -

wird folgender

Kita-Trägervertrag

geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde/Stadt und der Kita-Verbund sind sich einig, dass die Evangelische Kindertagesstätte in **XY** den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnimmt.

Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (u. a. SGB XIII und Nds. KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundstücke, Gebäude

Der Kita-Verbund betreibt auf dem der Gemeinde/Stadt gehörenden Grundstück mit der Postanschrift **XY** eine Kindertagesstätte mit z. Z. **X** Gruppen. Die Gemeinde/Stadt stellt dem Kita-Verbund die dafür notwendigen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

oder

Der Kita-Verbund betreibt auf dem der Kirchengemeinde **XY** gehörenden Grundstück mit der Postanschrift **XY** eine Kindertagesstätte mit z. Z. **X** Gruppen.

§ 2

Trägerschaft

Trägerin der unter § 1 bezeichneten Kindertagesstätte ist der Kita-Verbund.

„Der Kita-Verbund verpflichtet sich, der Gemeinde/Stadt den nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der für die Vorauszahlungen zugrunde legende kommunale Zuschuss ergibt.“

§ 3 Mitarbeitende

Der Kita-Verbund stellt die erforderlichen Mitarbeitenden ein. Die Wochenstunden des Fachpersonals sind nach dem geltenden Kindertagesstättengesetz einzuhalten. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Gesetze, Erlasse und Richtlinien. Sonderregelungen, die für kommunal beschäftigte Mitarbeitende/Praktikant*innen der Gemeinde/Stadt XY gelten, finden auch Anwendung für die im Kita-Verbund angestellten Mitarbeitenden.

§ 4 Aufnahme

Der Kita-Verbund verpflichtet sich, Kinder unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der geltenden Aufnahmeregeln in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 5 Leistungen des Kita-Verbundes (Kirchlicher Zuschuss)

(1) Der kirchliche Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74) für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind **X** Vormittagsgruppen, **X** Ganztagsgruppen und **X** Kleingruppen.

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor:	1,0
Kleingruppen mit dem Faktor:	0,5
Ganztagsgruppen mit dem Faktor:	1,5

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Der kirchliche Zuschuss wird in dem Umfang geleistet, wie der Kita-Verbund diesen Betrag von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erhält.

(2) Der Kita-Verbund verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z. B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Erträge im Haushalt nachzuweisen.

(3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht sichert eine rechtskonforme und zeitgerechte Erledigung der Verwaltungsarbeit und obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 6

Leistungen der Eltern

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird der Kita-Verbund von den Eltern der betreuten Kinder einen Elternbeitrag erheben. Der Kita-Verbund verpflichtet sich, rückständige Elternbeiträge einzuziehen.
- (2) Der Elternbeitrag wird im Benehmen mit der Gemeinde/Stadt festgelegt.
- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den kommunalen Kindertagesstätten erhoben.

§ 7

Leistungen der Gemeinde/Stadt

- (1) Die Gemeinde/Stadt trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätte, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 5 und 6 durch Erträge gedeckt sind (kommunaler Zuschuss).
- (2) Der Kita-Verbund verpflichtet sich, der Gemeinde/Stadt den nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der für die Vorauszahlungen zugrunde legende kommunale Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinde/Stadt. Die Gemeinde/Stadt kann ihre Zustimmung innerhalb von vier Wochen nur dann verweigern, wenn der ausgewiesene Zuschuss höher ist als der des Vorjahres und diese Erhöhung nicht mit der tarifrechtlichen Steigerung der Personalkosten und der allgemeinen Preissteigerung der übrigen Kosten begründet werden kann. Maßstab für die allgemeine Preissteigerung ist die prozentuale Veränderung des Preisindex aller privaten Haushalte in Deutschland für die Lebenshaltung in der Zeit zwischen dem 01.01. bis 31.12. des Vorjahres. Bei Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde/Stadt wird der letzte genehmigte Haushalt zuzüglich Personalkosten- bzw. Preissteigerung herangezogen.
- (3) Die Notwendigkeit einer Sanierung bzw. eines Umbaus oder einer Erweiterungsmaßnahme und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Gemeinde/Stadt und dem Kita-Verbund festzustellen, wenn eine kommunale Mitfinanzierung vorgesehen ist.
- (4) Die Verwaltung obliegt dem Kita-Verbund. Für die wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätte wird ein Kostenanteil von 5 % der Aufwendungen aus dem letzten Rechnungsergebnis abzüglich Verwaltungskosten und Abschreibungen durch die Kommune geleistet. Die Gemeinde/Stadt hat das Recht, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.
- (5) An den Gesamtkosten der Geschäftsführung beteiligt sich die Gemeinde/Stadt mit einem Kostenanteil von 1,75 % der Aufwendungen aus dem letzten Rechnungsergebnis abzüglich Verwaltungskosten und Abschreibungen. Eine Überprüfung der Umlage für die Geschäftsführungskosten erfolgt nach dem Abschluss des dritten Haushaltsjahres des Kita-Verbundes.
- (6) Die Gemeinde/Stadt leistet quartalsweise im Voraus Abschlagszahlungen an den Kita-Verbund entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird spätestens vier Wochen nach Vorlage

der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig. Die Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30.09. eines jeden Folgejahres vorzulegen.

§ 8 Kuratorium

(1) Es ist ein Kuratorium zu bilden, wenn eine der Vertragsparteien es wünscht. Das Kuratorium wird mit Vertreter*innen des Kita-Verbundes und der Gemeinde/Stadt paritätisch besetzt.

(2) Das Kuratorium besteht es aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertreter*innen der Gemeinde/Stadt und des Kita-Verbundes. Die Vertreter*innen der Gemeinde/Stadt werden vom Gemeinde-/Stadtrat berufen. Der Kita-Verbund wird durch die Geschäftsführung und Mitglieder des Leitungsausschusses vertreten. Die Kindertagesstättenleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt die Geschäftsführung des Kita-Verbundes.

(3) Das Kuratorium berät folgende Angelegenheiten des Kita-Verbundes:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes
- b) Ergebnis der Jahresrechnung
- c) Investitionsmaßnahmen
- d) Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen
- e) Aufnahmerichtlinien für die Vergabe der Kindertagesstättenplätze
- f) Öffnungs- und Betreuungszeiten

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 9 Fortbildung

(1) Für Fortbildungen der Mitarbeitenden kann die Einrichtung an mindestens drei Tagen im Jahr geschlossen werden (§ 13 Abs. 2 Nds. KiTaG). Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten bzw. eine Abstimmung mit anderen Kindertagesstätten zu treffen.

§ 10 Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Betreuungsjahr ist vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Kündigt die Gemeinde/Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Kita-Verbund nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 7 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Der Kita-Verbund verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der

Mitarbeitenden endet die Verpflichtung der Gemeinde/Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung. Eine Nachschusspflicht der Gemeinde/Stadt endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.

(3) Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Der bisher geltende Vertrag mit der Kirchengemeinde **XY** tritt zeitgleich außer Kraft und ist nach Abrechnung der Jahresrechnung 2024 beendet.

Für die Gemeinde/Stadt XY

Für den Kita-Verbund Wesermarsch

Ort, den

Nordenham, den

..... (Siegel)

.....

Bürgermeister/in

Kreisfarrerin

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde XY

Ort, den

(Siegel)

.....

Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg, den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

(Siegel)

.....

Udo Heinen
Oberkirchenrat